



Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Versand

Soweit die Anlieferung durch Beauftragte unserer Firma vorgenommen wird, erfolgt die Übergabe der Ware in branchenüblicher Form

- durch Abgabe in der Verkaufsstelle
- außerhalb der Geschäftszeit durch Ablage vor der Verkaufsstelle des Kunden
- Ablage in dafür vorgesehene verschließbare Container oder ähnliches.

Die Anlieferung unserer Ware erfolgt ohne Weiterberechnung der Transportkosten. Das mit dem Transport und der Ablage der Ware verbundene Risiko auf Beschädigung und Diebstahl muss durch eine zusätzliche Versicherung abgedeckt werden. Unsere Firma hat hierfür eine General-Transport- und Diebstahlversicherung abgeschlossen. Die hierfür anfallenden anteiligen Kosten in Höhe von € 1,53 (nach z. Zt. gültiger Prämie) pro Verkaufsstelle und Lieferwoche werden in den jeweiligen Wochenrechnungen belastet.

II. Lieferung

1. Der Kunde erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle vom Grossisten angebotene Sortiment von Presseerzeugnissen zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 GG (Grundgesetz) ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechtes für Presseerzeugnisse unterliegt unsere Firma folgenden Einschränkungen: die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten; allerdings sind dem Kunden nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

2. Die gelieferten Presseerzeugnisse dürfen nur in der belieferten Verkaufsstelle verkauft werden. Die Exemplare müssen unverändert bleiben; es dürfen keine Beilagen hinzugefügt oder entfernt werden.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die Presseerzeugnisse ausschließlich zu den aufgedruckten, von den Verlagen gebundenen Preisen weiterzuverkaufen. Preisnachlässe, gleich welcher Art, sind nicht zulässig.

4. Presseerzeugnisse, für die ein Erstverkaufstag besteht, dürfen vor diesem nicht angeboten werden.

5. Alle Presseerzeugnisse sollen so werbewirksam wie möglich und über die ganze vorgesehene Verkaufszeit angeboten werden; nach Möglichkeit unter Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Werbemittel (wie Verkaufshilfen und Plakate).

6. Gemäß § 455 BGB bleibt die gelieferte Ware bis zum restlosen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäfts-

verbindung Eigentum unserer Firma. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf die Waren sind uns unverzüglich vorab telefonisch und dann schriftlich mitzuteilen.

7. Bestellungen können nur insoweit ausgeführt werden, als Lieferungsmöglichkeit besteht. Bei Lieferungsausfall oder -verzögerung ist unsere Haftung auf

- Nachlieferung, soweit möglich,
- Warengutschrift sofern bereits berechnet, beschränkt.

8. Soweit nicht eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist, ist die Haftung von Fritzenschaft & Partner GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten). In jedem Fall aber ist die Haftung von Fritzenschaft & Partner GmbH auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Die Anlieferung bei den Verkaufsstellen wird rechtzeitig vor den Geschäftsöffnungszeiten vorgenommen, sofern normale Versand- und Auslieferungsbedingungen (z. B. Witterungsverhältnisse) herrschen und die Verlage rechtzeitig und pünktlich unser Haus anliefern.

10. Bei Geschäftsaufgabe bzw. -schließung ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Schließungstermin) eine schriftliche Benachrichtigung an uns zu senden. Bei Unterlassung dieser Meldung sind anfallende Zusatzkosten vom Kunden zu tragen.

III. Zahlung

1. Der Kunde erhält wöchentlich eine Rechnung. Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Eingang spätestens jeweils donnerstags nach Rechnungsdatum auf unserem Konto verbucht werden kann. Um Zahlungsverzug und Buchungsdifferenzen zu vermeiden, und zur Arbeitsvereinfachung, wird dem Einzelhändler das Bankabbuchungsverfahren empfohlen.

2. Es ist ein Kontokorrent im Sinne der Vorschriften der §§ 355 bis 357 HGB vereinbart. Bei Ende der Geschäftsbeziehung gilt der letzte übersandte Kontoauszug als Rechnungsabschluss im Sinne des § 355 HGB. Dieser gilt von beiden Vertragspartnern als anerkannt, wenn er nicht bis zum Ablauf des folgenden Monats schriftlich von dem Kunden oder unserer Firma beanstandet wird. Die laufenden Remissionen werden in der nächst erreichbaren Wochenrechnung abgesetzt, sofern diese bis spätestens am Mittwoch einer Woche in unserem Hause vorliegt.

3. In begründeten Fällen, insbesondere bei

- mangelnder Bonität des Kunden
- wiederholtem Zahlungsverzug trotz Abmahnung

sind wir berechtigt, die Belieferung von der Zahlung einer Kautions- oder der Stellung einer Bankbürgschaft abhängig zu machen, und zwar in Höhe von bis zu drei durchschnittlichen Wochenrechnungen.



Die geleistete Kautions wird auf dem Debitorenkonto gesondert ausgewiesen und zum gesetzlichen Spargbuchzinssatz verzinst. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit.

4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit erfolgt.

5. Kosten und Gebühren auf Grund von Zahlungsverzug sind vom Kunden zu tragen.

IV. Remission

1. Nicht verkaufte Presseerzeugnisse - im folgenden Remittenden genannt - werden bei Rückgabe nach Ablauf des Verkaufszeitraumes zum vollen Einkaufspreis gutgeschrieben.

Dies setzt voraus:

a) Es muss sich um Ganzexemplare handeln, die keine Lesespuren aufweisen, nicht beschmutzt oder beschädigt sein dürfen; ausgenommen sind Aushangexemplare.

b) In den von unserer Firma wöchentlich an die Kunden zur Ausgabe gelangenden Remittendenscheinen sind alle zur anstehenden Remission notwendigen Daten enthalten (Rückgabetag, Objekt, Ausgabe-Nummer).

Darüber hinaus werden in gesonderten Kunden-Informationen die z. Zt. für die entsprechenden Touren gültigen Abholungstermine bekannt gegeben. Der Abholzeitraum verändert sich erst dann, wenn aus Aktualitätsgründen oder aufgrund von Feiertagen eine Verlegung erforderlich wird.

c) Grundsätzlich muss der Kunde für die ordnungsgemäße und termingerechte Rückgabe sorgen, die im Rahmen unseres Kundenservice freiwillig und ohne Weiterberechnung der Transportkosten abgeholt wird. Bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Remittendenpakete an uns übernehmen wir kein Risiko oder keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vor.

d) Die Remittenden müssen ordnungsgemäß verpackt, mit Kunden-Nummer und Namen versehen sein. Die einzelnen Pakete dürfen nicht mehr als maximal 15 kg wiegen.

e) Der Einzelhändler kann die Exemplare an den Grossisten zurückgeben, mit deren Verkauf er nicht mehr rechnet.

2. Hat der Einzelhändler die Remittenden nicht ordnungsgemäß bereitgestellt, ist eine Gutschrift in der nächsten Rechnung nur dann noch möglich, wenn der Kunde die Rückgabe so schnell vornimmt, dass unsere Firma noch eine Gutschrift durch die Verlage erlangen kann.

V. Reklamationen

Reklamationen können nur bearbeitet und anerkannt werden, wenn sie unverzüglich - spätestens innerhalb drei Tagen - und schriftlich erfolgen. Die Originalbelege sind in Kopie beizufügen.

VI. Liefereinstellung

Wir behalten uns vor, die Lieferung nach erfolgloser Abmahnung einzustellen

a) bei Verstoß gegen die Preis- und Verwendungsbindung

b) bei Zahlungsverzug, sofern dieser eine durchschnittliche Wochenrechnung übersteigt und trotz Abmahnung keine Sicherheit im Sinne von Ziffer III. 1. geleistet wird

c) bei wiederholten und nachhaltigen Verstößen gegen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; mündliche Abreden sind unwirksam.

2. Für die Warenlieferungen ist der Erfüllungsort die Verkaufsstelle (Anlieferungsadresse) und für den Zahlungsverkehr Kropstädt.

3. Gerichtsstand für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Kropstädt, sofern der Kunde Vollkaufmann ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Kropstädt, im Juli 2005

Fritzenschaft & Partner GmbH

Gutenbergstraße 1, 06895 Kropstädt,
Telefon: (034920) 71 - 0, Telefax: (034920) 71-181

ppa. Detlef Rieger

..... Kundenummer	
..... Firma	
..... Straße	
..... Plz, Ort	
..... Datum Ort
..... Firmenstempel/Unterschrift	

Das Exemplar mit den Originalunterschriften wird in unserer Firma verwahrt und kann bei Bedarf eingesehen werden.